

Innsbruck, am 02.06.2021
Zahl: Kija-RE-2000/82-2021



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst

per Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

**Stellungnahme zum Entwurf eines Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 sowie eines Gesetzes über Anpassungen der Landesrechtsordnung betreffend die Neuordnung der Verlautbarungsorgane des Landes durch das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 sowie die Durchführung von Abstimmungen in landesgesetzlich geregelten Kollegialorganen;
GZ: VD-41/156-2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Verfassungsdienstes, VD-41/156/2021, wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Kija Tirol hat die Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 bereits länger im Fokus. Dies vor allem deshalb, da Kinder und Jugendliche betroffen sind.

§ 21 Abs 2 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 sieht vor, dass Kinder und Jugendliche Filmvorstellungen, welche offiziell für eine drei Jahre höhere Altersstufe vorgesehen sind, in Begleitung einer volljährigen Person besuchen dürfen.

Wir sehen in dieser Regelung folgendes Problem:

§ 17 Tiroler Jugendgesetz regelt den Umgang mit jugendgefährdenden Medien, Gegenständen und Dienstleistungen. Diese Bestimmung verbietet in ihrem ersten Absatz Filme (Medien), „... die insbesondere durch die Verherrlichung von Gewalt, durch die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses oder durch die Darstellung oder Vermittlung sexueller Handlungen die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährden können...“ Kindern oder Jugendlichen anzubieten, vorzuführen, weiterzugeben oder zugänglich zu machen.

Des Weiteren regelt § 17 Abs 2 Tiroler Jugendgesetz, dass diejenigen, die diese Medien erwerbsmäßig vorführen, geeignete Vorkehrungen zu treffen haben, dass Kinder und Jugendliche davon ausgeschlossen werden, um deren Entwicklung nicht zu gefährden.

Die Bestimmung, dass Kinder oder Jugendliche Filmvorstellungen besuchen dürfen, welche für eine drei Jahre höhere Altersstufe vorgesehen sind, unterläuft vollkommen den Schutzgedanken des Tiroler

Jugendgesetzes. Auch wenn eine volljährige Begleitperson anwesend zu sein hat, können nicht altersgerechte Filmvorstellungen Kindern und Jugendlichen Schaden in ihrer Entwicklung zufügen.

Der Schutzzweck des Jugendgesetzes kann jedenfalls nicht durch die Begleitung einer volljährigen Person umgangen werden.

Wenig Sinn hat auch die Regelung im dritten Absatz des § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003. Dieser legt Schranken für Programmvorschauen, Werbefilme, Werbebilder und dergleichen fest. Hier wird laut dem letzten Satz auf die „... *geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen* ...“ geachtet. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass dieser Absatz den ersten zwei Absätzen des § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetzes widerspricht. § 21 Abs 2 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 ermöglicht es nämlich, dass Jüngere in Begleitung einer volljährigen Person, nicht altersadäquate Filmvorstellungen besuchen dürfen. Zeitgleich wird aber verboten, beispielsweise Programmvorschauen, welche nicht für das entsprechende Alter förderlich ist, zu zeigen. Es wäre daher im Zuge der Novelle sinnvoll, die drei-Jahres-Grenze endlich zu streichen, da diese weder dem Schutzgedanken des Tiroler Jugendgesetzes entspricht noch für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen förderlich ist.

Dass es jetzt in der Eigenverantwortung der Veranstalter liegt, den Besuch von Filmvorführungen ab jenem Alter zu gestatten, für das der Film entsprechend der Filmdatenbank der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung freigegeben ist, ist dem Jugendschutz natürlich auch nicht förderlich und wird die nicht existenten Alters-Kontrollen zusätzlich begünstigen.

Mit freundlichen Grüßen

HRⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Harasser
Kinder- und Jugendanwältin für Tirol

Mag.^a Maria Christina Joy Francisco
Verwaltungspraktikantin